

Erweiterung der Registrierungspflichten

gemäß Verpackungsgesetz

Ab dem 1. Juli 2022 wird die Registrierungspflicht auf sämtliche Verpackungsarten gem. §9 VerpackG für Inverkehrbringer erweitert und betrifft jetzt auch Betriebe, die eine Delegationsvereinbarung mit ihrem Vorlieferanten geschlossen haben. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Erweiterungen informieren.

Was ist zu tun?

Serviceverpackungen¹

Sie lassen die von Ihnen in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen derzeit von Ihren Vorlieferanten (z.B. egepack-Partner) lizenzieren und haben einen entsprechenden Delegationsvertrag abgeschlossen.

In diesem Fall müssen Sie Ihren Betrieb lediglich auf der Internetseite der Zentralen Stelle **VERPACKUNGSREGISTER** unter www.verpackungsregister.org registrieren. Die Registrierung wird dort voraussichtlich ab dem 05.05.22 möglich sein und muss bis spätestens 30.06.22 erfolgen. Alle weiteren Pflichten (Lizenzierung, Mengenmeldungen etc.) in Bezug auf die bezogenen Serviceverpackungen übernimmt im Rahmen der Delegationsvereinbarung weiterhin Ihr egepack-Partner für Sie.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen² und Serviceverpackungen¹

Sie lizenzieren Ihre in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen und ggf. weitere systembeteiligungspflichtige Verpackungen (wie Verkaufs-, Versand- und Umverpackungen) bereits selbst und haben hierzu Verträge mit einem Dualen System abgeschlossen.

In diesem Fall müssten Sie bereits für diese Verpackungsarten registriert sein und brauchen keine weitere Registrierung vorzunehmen.

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen³

Sie bringen nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr.

Auch für diese Verpackungen besteht ab dem 01.07.22 eine Registrierungspflicht. Die Registrierung muss ebenfalls bis spätestens 30.06.22 auf der Internetseite der Zentralen Stelle **VERPACKUNGSREGISTER** unter www.verpackungsregister.org (voraussichtlich ab dem 05.05.22 möglich) erfolgen. Bitte beachten Sie auch die bereits seit dem 03.07.21 gültige, erweiterte Hinweispflicht auf Ihre unentgeltliche Rücknahmepflicht gem. §15 VerpackG, sowie die seit 01.01.22 gültige Nachweis- und Dokumentationspflicht für alle nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

1 Serviceverpackungen

Im Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk und in der Gastronomie werden hauptsächlich Serviceverpackungen eingesetzt. Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen – sie zählen zu den Verkaufsverpackungen. Merkmal einer Serviceverpackung ist i.d.R., dass der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackungen im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammenfällt. Eine Serviceverpackung liegt auch dann vor, wenn die Befüllung nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle oder nicht unmittelbar vor der Abgabe an den Endverbraucher erfolgt. Damit zählen auch Verpackungen von Produkten, die z. B. vom Handel in Eigenbetrieben vorverpackt und in der Cabrio-Theke oder im Frischeregal angeboten werden, zu den Serviceverpackungen. Serviceverpackungen fallen nur ausnahmsweise nicht beim privaten Endverbraucher an. Damit sind alle Serviceverpackungen ausnahmslos systembeteiligungspflichtig. Bitte beachten Sie auch, dass unter Umständen sowohl delegierbare Serviceverpackungen, wie auch nicht delegierbare Verkaufsverpackungen vorkommen können. Beispiel: Eine Fleischerei verpackt Waren in Vakuumverpackungen, um sie in der eigenen Bedien- oder Cabrio-Theke anzubieten. Hierbei handelt es sich eindeutig um Serviceverpackungen, da der Fleischer diese als Letztverreiber selbst befüllt und an den Endverbraucher abgibt. Anders sieht es allerdings aus, wenn der Fleischer die gleiche Ware in Vakuumverpackungen verpackt und diese dann an einen Händler zum weiteren Vertrieb an den Verbraucher weitergibt. Dann handelt es sich um Verkaufsverpackungen, deren Beteiligungspflicht nicht delegierbar ist.

2 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

sind mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Dabei gelten als private Endverbraucher nicht nur private Haushalte, sondern auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des VerpackG.

3 Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

sind demgegenüber Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen und gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, sowie Verpackungen für den innerbetrieblichen Verbrauch.

Weitere Informationen zu den oben genannten Pflichten finden Sie auch unter: www.verpackungsregister.org

Diese Ausführungen zum Verpackungsgesetz (VerpackG) erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, wird für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen.